



KUNDMACHUNG

Die ehemalige Marktgemeinde Weißenbach an der Enns wurde im Rahmen der steiermärkischen Gemeindestrukturreform mit der Marktgemeinde St. Gallen zusammengeschlossen. Gemäß § 42a Abs. 1 StROG 2010 iVm §§ 8, 9 oder 10 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 ist für neu gebildete Gemeinden ein örtliches Entwicklungskonzept (§ 21 StROG 2010) und ein Flächenwidmungsplan (§ 25 StROG 2010) zu erstellen.

Die Marktgemeinde St. Gallen hat in der Sitzung des Gemeinderates am 05.10.2022 den Beschluss zur Fortführung der örtlichen Raumplanung und Einleitung der Revision gefasst. **Gemäß § 42 StROG 2010 i. d. F. LGBl. Nr. 45/2022 fordert der Bürgermeister jedes Gemeindeglied** sowie jede physische und juristische Person - welche ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann - **auf, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen** für die Erarbeitung des „Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.00 sowie des Flächenwidmungsplans 1.00“ in der Zeit

von 17.10.2022 bis 20.12.2022

während der Amtsstunden (MO-FR v. 08:00 bis 12:00 h ausgenommen Mittwoch, zusätzlich Mo 12.00-15.00 h u. Donnerstag 12.00-17.00 h) **beim Marktgemeindeamt St. Gallen schriftlich oder per Online-Formular unter <https://forms.office.com/r/KwYfUmRmSv>** einzubringen.

Des Weiteren werden Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich sind, aufgefordert, diese der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Dies betrifft Grundstücke mit besonderer Eignung für den förderbaren Wohnbau, Gewerbe und Industrie, öffentliche Einrichtungen und dergleichen.

Die in der Frist eingelangten Planungsinteressen und Planungsanregungen werden auf deren Machbarkeit geprüft und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt. Danach wird die Auflage des Entwurfes des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des Flächenwidmungsplanes 1.00“ vom Gemeinderat beschlossen. **Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegte Siedlungsentwicklung die widerspruchsfreie Ausweisung im nachgeordneten Flächenwidmungsplan ermöglicht.**

INHALT DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS:

Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen die raumbedeutsamen Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie deren zeitliche Reihenfolge aufzunehmen. Das örtliche Entwicklungskonzept hat auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren abzustellen.

(§22 Abs 1. StROG 2010)

INHALT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANS:

Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. ...

(§26 Abs 1. StROG 2010)

Am **27.10.2022** gibt es im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerversammlung** weitere Informationen zur örtlichen Raumplanung. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des StROG 2010 i. d. F. LGBl. Nr. 45/2022 entsprechend den §§ 24, 38, 42 und 42a durchgeführt.

